

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Disziplinarverfahren bei der freiwilligen Feuerwehr

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Genthe (FDP), eingegangen am 10.06.2022 - Drs. 18/11352 an die Staatskanzlei übersandt am 14.06.2022

Antwort des Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 14.07.2022

Vorbemerkung des Abgeordneten

Gemäß Artikel 33 Abs. 2 GG stehen Angehörige der freiwilligen Feuerwehren in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur jeweiligen Kommune. Daraus folgt, dass ein möglicher Ausschluss, mithin auch zwangsweise Beendigung der Mitgliedschaft, zum unmittelbaren Ende der ehrenamtlichen Betätigung führt. Unter diesem Gesichtspunkt muss ein solch schwerer Eingriff in das grundrechtsgleiche Recht aus Artikel 30 Abs. 2 GG gerechtfertigt sein. Hinsichtlich des öffentlichen Amtes ist es unerheblich, ob es haupt-, nebenberuflich oder als Ehrenamt ausgeführt wird.

Treten Verfehlungen von Feuerwehrleuten auf, die eine Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfordern, findet das Niedersächsische Disziplinalgesetz keine Anwendung, da es sich nicht um ein beamtenrechtliches Verhältnis handelt. Auch in der Feuerwehrverordnung wird lediglich die Möglichkeit der Abberufung von Führungskräften taktischer Einheiten (vgl. § 8 Abs. 7 Satz 1 FwVO) erwähnt, nicht jedoch deren Ausschluss aus der Feuerwehr.

Die Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Bayern und Sachsen haben in ihren jeweiligen Brandschutzgesetzen entsprechende Disziplinarmaßnahmen rechtlich verankert. Brandenburg und Nordrhein-Westfalen legen die Möglichkeit einer entsprechenden Regelung per Verordnung in ihren jeweiligen Landesfeuerwehrgesetzen fest. Hessen und Mecklenburg-Vorpommern überlassen es den Kommunen, im Zuge von Satzungen die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder freiwilliger Feuerwehren festzulegen. Ob jedoch auch Disziplinarmaßnahmen wie ein kompletter Ausschluss auf die Ermächtigungsgrundlage über „Rechte und Pflichten“ gestützt werden können, ist spätestens nach einem verneinenden Urteil des VG Chemnitz aus dem Jahre 2014 zweifelhaft. Das Land Sachsen hat im Jahr 2019 nach Feststellung des VG Chemnitz mit § 18 VI bis IX SächsBRKG die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für Ausschlüsse aus der Feuerwehr in sein Brandschutzgesetz eingefügt.

Zwar existiert in Niedersachsen mit § 10 NKomVG eine satzungsrechtliche Generalklausel, die auch ein formelles Gesetz darstellt, jedoch ist eine solche Generalklausel für grundrechts- und grundgesetzlich relevante Entscheidungen, wie ein Ausschluss aus der Feuerwehr, womöglich nicht ausreichend.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die freiwillige Feuerwehr ist eine öffentlich-rechtlich organisierte, kommunale Einrichtung der Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die innere Gliederung der freiwilligen Feuerwehr ist in einer Satzung festzulegen (§ 10 NKomVG i. V. m. §§ 1 und 2 NBrandSchG). Es handelt sich dabei um eine Organisationsrichtlinie des Rates für eine gemeindliche Einrichtung (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG). Die Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr sind ehrenamtlich tätig, wobei die ehrenamtlichen Führungskräfte in der freiwilligen Feuerwehr (Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter) in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden. Die folgenden Ausführungen beziehen

sich auf die nicht verbeamteten Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG ehrenamtlich. Es handelt sich jedoch nicht um eine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 38 NKomVG, da keine Verpflichtung zur Ausübung des Ehrenamtes besteht, sondern der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruht. Dementsprechend können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr jederzeit unter Einhaltung bestimmter Fristen (Satzung) ihren Austritt erklären.

Es handelt sich um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art, auf das die Vorschriften des NBrandSchG und in Auslegungsfragen gegebenenfalls ergänzend die zum Beamtenrecht und den Helfergesetzen entwickelten Grundsätze entsprechend anwendbar sind. Dieses Ehrenamtsverhältnis ist von einem Ehrenbeamtenverhältnis zu unterscheiden. Im Bereich der freiwilligen Feuerwehren können lediglich Führungskräfte gemäß §§ 20 f NBrandSchG in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden. Für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen mit den Einschränkungen gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 NBG Anwendung. Hierzu gehören u. a. das Disziplinarrecht sowie die Pflicht zum Schadensersatz bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gemäß § 48 BeamtStG. Dieser Haftungsmaßstab kann auch auf die übrigen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren entsprechend angewendet werden. Im Übrigen sind die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im NBrandSchG geregelt.

Vollmitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr müssen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG „persönlich und gesundheitlich geeignet“ sein. Dies ist neben dem Lebensalter die einzige gesetzliche Aufnahmevoraussetzung. In Niedersachsen wurde, anders als in anderen Bundesländern, darauf verzichtet, beispielsweise moralische und charakterliche Eignung als Einstellungs voraussetzung ausdrücklich zu fordern. Das bedeutet jedoch nicht, dass derartige Kriterien bei der Ermessensentscheidung außer Acht bleiben können. Vorstrafen oder der Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit (§ 45 StGB) können im Einzelfall Hinderungsgründe für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sein. Bestehen zu irgendeinem Zeitpunkt Zweifel an der Feuerwehrdiensttauglichkeit, muss die Gemeinde im Interesse der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr aus Gründen der Fürsorge für die Angehörigen der Einsatzabteilung und aus haftungsrechtlichen Gründen gegebenenfalls eine feuerwehrärztliche Stellungnahme einholen. Besteht der Verdacht einer gemeingefährlichen Straftat (z. B. Brandstiftung), muss ein polizeiliches Führungszeugnis und gegebenenfalls auch ein medizinisch-psychologisches Gutachten oder eine Stellungnahme eines mit den spezifischen Anforderungen des Feuerwehrdienstes vertrauten Arztes angefordert werden.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage können in Niedersachsen Mitglieder freiwilliger Feuerwehren aus dem Ehrenamt ausgeschlossen werden?

Ausschlussverfahren werden in den jeweiligen Satzungen geregelt, hier müssen die Ausschließungsgründe abschließend und hinreichend bestimmt festgelegt werden. Solche liegen z. B. vor, wenn die Voraussetzungen für den Eintritt (Feuerwehrdiensttauglichkeit) weggefallen sind und die Überführung in eine andere Abteilung nicht in Betracht kommt oder wenn die gesetzlichen Hauptpflichten (beispielsweise die Pflicht zur Teilnahme an den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen, an den Übungen und an der Aus- und Fortbildung) nach § 12 Abs. 4 NBrandSchG nachhaltig nicht erfüllt werden. Bei nicht hinnehmbaren Verstößen gegen weitere Dienstpflichten (z. B. fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienst, unkameradschaftliches Verhalten, vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung von Ausrüstungsgegenständen, Verstöße gegen die allgemeine Ordnung, die Nichtbeachtung von Anordnungen, grobe Nachlässigkeiten im Dienst und sonstige schwere Verstöße) ist von mündlichen oder schriftlichen Pflichtenmahnungen, Verwarnungen, der vorläufigen oder dauerhaften Enthebung von bestimmten Funktionen bis hin zum vorläufigen und dauerhaften Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr die im Einzelfall jeweils notwendige und angemessene Maßnahme zu ergreifen (vgl. § 4 und § 17 der Mustersatzung Freiwillige Feuerwehr).

Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Freiwilligen Feuerwehr ist ein verwaltungsgerichtlich überprüfbarer Verwaltungsakt der Gemeinde. Angehörige der Einsatzabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, in dringenden Fällen bis zu der Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden. Auch hierbei handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt.

Sofern es sich bei den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren um Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte handelt, kann die Entfernung aus dem Dienstverhältnis nach dem Niedersächsischen Disziplinargesetz erfolgen.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, sich bei der Ausgestaltung eigener disziplinarrechtlicher Vorschriften an den Rechtsgrundlagen anderer Bundesländer zu orientieren?

Die Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung in Niedersachsen sind Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden und Landkreise. Soweit diese im NBrandSchG bestimmt sind, handelt es sich um pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG.

Eine Gesetzesänderung mit dem Ziel der Ausgestaltung eigener disziplinarrechtlicher Vorschriften ist mit Rücksicht auf das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrechts der Kommunen derzeit nicht vorgesehen. Die Gemeinden und Landkreise haben das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Der Landesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Aufgabenerledigung der Kommunen diesbezüglich unzureichend ist.

Aus Sicht der Landesregierung besteht kein Anlass hinsichtlich disziplinarrechtlicher Vorschriften für die Freiwillige Feuerwehr, in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung einzugreifen, soweit sich diese nicht auf Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten beziehen. Die Bereitstellung einer Mustersatzung, anhand derer die Kommunen ihre eigene Satzung erstellen und beschließen können, hat sich bewährt.

3. Besteht aus Sicht der Landesregierung Handlungsbedarf bei der Ausgestaltung der Mustersatzung für die freiwillige Feuerwehr in Niedersachsen? Wenn nein, warum nicht?

Nein, aus den zu Nummer 2 genannten Gründen.

4. Wie viele Fälle sind der Landesregierung aus den vergangenen fünf Jahren bekannt, in denen disziplinarrechtlich gegen Mitglieder freiwilliger Feuerwehren vorgegangen werden musste?

Die Bearbeitung von Disziplinarverfahren gegen Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren obliegt den kommunalen Aufgabenträgern im Rahmen ihrer Selbstverwaltung. Die Fallzahlen werden nicht zentral erfasst und dem Land auch nicht berichtet. Zahlen darüber, in wie vielen Fällen bei den 3 192 Ortsfeuerwehren in Niedersachsen disziplinarrechtlich gegen Mitglieder vorgegangen werden musste, liegen der Landesregierung deshalb nicht vor.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Feststellung, dass es in Niedersachsen an einer Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Rechten und Pflichten von Feuerwehrleuten durch eine entsprechende Satzung fehlt?

Die Feststellung, es fehle in Niedersachsen an einer Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Rechten und Pflichten von Feuerwehrleuten durch eine entsprechende Satzung, ist nicht zutreffend. Grundsätzlich stehen den Kommunen als Träger der Feuerwehren die Regelungen der eigenen Angelegenheiten gemäß § 10 NKomVG zu, die auch die Grundlage für die Satzungen der freiwilligen Feuerwehren darstellen, die die hier in Rede stehenden Regelungsbereiche abdecken.